

# Mietbedingungen Hebebühnen, Mobilkrane, Lieferwagen usw.

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag, welcher für Kurzeinsätze in der Regel mündlich abgeschlossen wird. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind.

## 2. Mietobjekt

Die Vermieterin überlässt der Mieterin die in den Lieferbedingungsunterlagen näher bezeichneten Hebebühnen / Mietobjekte samt Bedienungsanleitung oder / und Einweisung durch unser Personal betreffend sachgemässer Bedienung zur Benützung auf schweizerischem Gebiet. Das Mietobjekt bleibt samt Bestandteilen und Zubehör Eigentum der Vermieterin Hänggi HKD. Es dürfen keine Änderungen am Mietobjekt insbesondere auch keine zusätzlichen Anbauten vorgenommen werden.

Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung sind strikte einzuhalten. Die Vermieterin liefert das Gerät in funktionsbereitem, kontrolliertem Zustand aus. Alle weitergehenden Ansprüche und jede Haftung für direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden des Mieters sind ausgeschlossen.

Dritten ist der Zugang zu den Mietobjekten, insbesondere zu Hebebühnen und Kranen, und deren Einsatzmöglichkeiten untersagt. Ausgenommen bleiben eingewiesene und sachkundige Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Mieterin stehen oder im Auftrag derer Arbeiten ausführen. Die Haftung und Umsetzung liegt in diesen Fällen bei der Mieterin. Eine Regressforderung von dritten wird nicht akzeptiert.

Beanstandungen und allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie entheben die Mieterin nicht von der Einhaltung sämtlicher Mietbedingungen.

## 3. Mietdauer

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft bei der Vermieterin bzw. der Abholung des Mietobjektes durch die Mieterin, oder der Instruktion der Vermieterin am Einsatzort der Mieterin. Der Gefahrenübergang erfolgt mit unserer Ablieferung am vereinbarten Ort bzw. der Abholung des Mietobjektes durch die Mieterin. Das Mietende wird bei Offertenstellung oder Abschluss des Mietvertrages festgelegt. Eine Verkürzung oder Verlängerung muss mindestens 24 Stunden vor der Rückgabe, der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten und somit eine Preisanpassung, bei verkürzter Mietdauer, oder nach Möglichkeit eine Ersatzgerätestellung auch mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit, bei verlängerter Dauer vorzunehmen.

Die Miete endet mit dem Tag der Abholung oder der Rückführung des Mietobjektes in gereinigtem, vollgetanktem und gebrauchsfertigem Zustand. Entspricht das Mietobjekt bei der Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Mietdauer bis zur vollständigen Erlangung der Betriebsbereitschaft verlängert, und das Gerät auf Kosten der Mieterin gereinigt und oder instand gestellt.

## 4. Mietzins

Die Mietpreise werden vor Mietbeginn vereinbart. Die Transport-, Treibstoff- und Versicherungskosten werden mit der Offertenstellung bekannt gegeben oder im Mietvertrag separat geregelt und vereinbart. Die gesamten Miet- und Dienstleistungspreise sowie Instandstellungsarbeiten sind innert 30 Tagen ab Fakturdatum netto zu entrichten. Die vereinbarten Preise verstehen sich für die vereinbarte Mietzeit und für einschichtigen Betrieb von bis zu maximal 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag. Bei längerer Arbeitszeit und bei mehrschichtigem Betrieb erhöht sich der Mietpreis entsprechend den Ansätzen der Vermieterin.

## 5. Versicherung und weitere Gewährleistung

Für die Mieterin wird eine Maschinenbruchversicherung durch die Vermieterin abgeschlossen und mit dem Mietpreis gesondert verrechnet. Für die Mieterin verbleibt ein Selbstbehalt von SFr. 1000.- für jeden Schadenfall. Eine Haftpflichtversicherung ist Sache der Mieterin. Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum der Vermieterin. Wird das Mietobjekt von der Mieterin auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die dritten gehören, so hat die Mieterin diesen Dritten unverzüglich über die Benutzung des Grundstückes, der Räume usw. sowie über das Eigentum der Vermieterin am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum andern, ist die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Die Mieterin ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

## 6. Verwendung

Der Anwender wird bei der Lieferung bzw. der Abholung des Gerätes durch die Vermieterin über dessen Handhabung instruiert. Die Mieterin ist verantwortlich dass das Mietobjekt nur durch die Vermieterin instruierte Personen bedient wird. Bei speziellen Anwendungen, wie Maler-, Schweiss-, Baumschnitt-, Reinigungsarbeiten sind geeignete Abdeckmassnahmen zu treffen. Allfällige daraus resultierende Reinigungs- und Instandstellungskosten werden in Rechnung gestellt. Arbeiten mit Spritzbeton und Sandstrahlen sind nicht gestattet.

Die Mieterin ist für das Einhalten und Umsetzen der einschlägigen Sicherheitsvorschriften der SUVA, der Verordnung betreffend Unfallverhütung, dem Einhalten der Strassenverkehrsvorschriften, usw. alleine verantwortlich.

## 7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der abgeschlossene Vertrag untersteht schweizerischem Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 4232 Fehren.